

hende betriebliche Tätigkeit mehrerer Unternehmen auf einer gemeinsamen Betriebsstätte.¹⁴¹

§ 106 Abs. 4 SGB VII hat schließlich die Haftungsprivilegierung von Betriebsangehörigen gegenüber Personen zum Gegenstand, die sich mit ausdrücklicher oder stillschweigender Erlaubnis des Unternehmers auf der Unternehmensstätte aufhalten und nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII kraft Satzung des Unfallversicherungsträgers versichert sind. Bedeutung hat diese Vorschrift vor allem bei Unternehmen, die Besuchergruppen herumführen oder einen Tag der offenen Tür veranstalten.¹⁴² 91

h) Gründe für die Beschränkung der Haftung nach §§ 104–106 SGB VII. 92

Sucht man nach Gründen für die Beschränkung der Haftung nach §§ 104–106 SGB VII, werden hierfür nicht erst seit dem Inkrafttreten des SGB VII am 1.1.1997, sondern auch schon zuvor unter der Geltung der RVO¹⁴³ in Rechtsprechung und Literatur im Wesentlichen drei Aspekte genannt, die allerdings untereinander erhebliche Überschneidungen aufweisen und daher nicht streng voneinander getrennt werden können.¹⁴⁴

So wird einmal das Finanzierungsargument genannt, das unter der Geltung der RVO nach der Rechtsprechung¹⁴⁵ recht frühzeitig damit begründet wurde, dass die Entschädigungsleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung aus Unternehmerbeiträgen finanziert würden. Seit dem Inkrafttreten des SGB VII lässt sich dieses Argument vor allem auf § 150 Abs. 1 S. 1 SGB VII stützen, wonach beitragspflichtig die Unternehmer sind, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen. Dieser Vorschrift kommt im Bereich der Sozialversicherung bereits deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil sie im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung,¹⁴⁶ zur gesetzlichen Rentenversicherung,¹⁴⁷ zur Pflegeversicherung¹⁴⁸ sowie zu der nicht zur Sozialver-

¹⁴¹ Vgl. zu § 106 Abs. 3 3. Var. SGB VII BGHZ 181, 160, 167, Rn. 19f. = NJW 2009, 3235; BGH NJW 2011, 3296; BGH VersR 2013, 460f., Rn. 9ff. mit Anm. Höher; OLG München r+s 2012, 257ff. mit Anm. Lemcke; OLG Karlsruhe r+s 2012, 528f. mit Anm. Lemcke; Plagemann/Radtke-Schwenzer NJW 2012, 1552, 1557f.; Kampen NJW 2012, 2234ff.; Lehmanner/Mühlheims, in: Hümmerich/Boecken/Düwell, Anwaltskommentar Arbeitsrecht, 2. Aufl. 2010, § 106 SGB VII Rn. 12ff.; Rolfs in: Erfurter Kommentar, § 106 SGB VII Rn. 3ff.; jeweils m. w. N.

¹⁴² Vgl. OLG Hamm NZV 2003, 32ff.

¹⁴³ Vgl. hierzu Rn. 54f.

¹⁴⁴ Vgl. Krasney AuR 2001, 423, 424.

¹⁴⁵ Vgl. BGHZ 19, 114, 121 = NJW 1956, 217, 219; BGHZ 24, 247, 250 = NJW 1957, 1319f.; BGHZ 148, 214, 219 = NJW 2001, 3125, 3126; BGH VersR 2001, 335f.; BGH VersR 2006, 548, 549; BGH VersR 2012, 724f.; OLG Düsseldorf r+s 2006, 85, 87; OLG Karlsruhe r+s 2012, 568; vgl. auch Krasney AuR 2001, 423, 424; A. Diederichsen VersR 2006, 293, 296.

¹⁴⁶ Vgl. § 249 Abs. 1 SGB V zur Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtiger Beschäftigung.

¹⁴⁷ Vgl. § 168 Abs. 1 SGB VI zur Beitragstragung bei Beschäftigten.

¹⁴⁸ Vgl. § 58 Abs. 1 S. 1 SGB XI zur Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtig Beschäftigten.

sicherung zu rechnenden Arbeitslosenversicherung¹⁴⁹ die einzige Regelung ist, die den Arbeitgeber als Unternehmer grundsätzlich eine alleinige Beitragspflicht auferlegt. Deshalb wird zu Recht darauf hingewiesen, dass sie ihren Sinn verlöre, wenn neben sie eine Einstandspflicht des Unternehmers als Unternehmer nach privatrechtlichen Maßstäben träte.¹⁵⁰ Somit ist aus dieser Vorschrift zu entnehmen, dass sie als Korrelat für die alleinige Beitragspflicht des Unternehmers in der gesetzlichen Unfallversicherung diesem die Beschränkung der Haftung nach §§ 104–106 SGB VII einräumt.¹⁵¹

94 Ob man die Einräumung der Beschränkung der Haftung des Unternehmers nach den §§ 104–106 SGB VII allerdings mit der leerformelhaften und wenig aussagekräftigen, im vorliegenden Zusammenhang sogar unkorrekten Formulierung, die gesetzliche Unfallversicherung erfülle für die sie finanzierenden Unternehmer zugleich die Funktion einer Haftpflichtversicherung und es finde daher eine Haftungersetzung durch Versicherungsschutz statt,¹⁵² untermauern kann, erscheint mehr als zweifelhaft. Immerhin unterscheiden sich – wie nachfolgend andeutungsweise zu zeigen sein wird¹⁵³ – die Unfall- und die Haftpflichtversicherung von ihren Strukturen her so grundlegend voneinander, dass eine Gleichsetzung bezüglich ihrer Funktion nicht in Betracht kommt.¹⁵⁴

95 Als weiteres und mit dem Finanzierungsargument eng zusammenhängendes Argument wird auf das Liquiditätsargument verwiesen.¹⁵⁵ Diesem liegt der richtige Gedanke zugrunde, dass der Verletzte im Unfallversicherungsträger einen stets zahlungsfähigen Schuldner findet.¹⁵⁶ Ermöglicht doch das Haftungsprivileg nach den §§ 104–106 SGB VII, dass der geschädigte Versicherte sowie dessen Angehörige und Hinterbliebene dem Unternehmer gegebenenfalls keine schuldhaftige Pflichtverletzung mehr nachweisen müssen, sondern sich vielmehr aufgrund der Ersetzung der Schadensersatzpflicht des Unternehmers durch den Träger der Unfallversicherung an einen liquiden Schuldner wenden können und damit zugleich eine schnelle Regulierung gesichert ist.¹⁵⁷

¹⁴⁹ Vgl. § 346 Abs. 1 SGB III zur Tragung der Beitragspflicht bei versicherungspflichtig Beschäftigten.

Die fehlende Zugehörigkeit der Arbeitslosenversicherung zur Sozialversicherung ergibt sich bereits aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG, folgt aber vor allem auch aus § 4 Abs. 2 SGB I und § 1 Abs. 1 S. 1 SGB IV. Immerhin gelten eine Reihe von Vorschriften der Sozialversicherung auch für die Arbeitslosenversicherung, wie § 1 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB IV zeigt.

¹⁵⁰ Vgl. BT-Drs. 13/2204, S. 72.

¹⁵¹ Vgl. auch Voraufll., Ziff. 1 Rn. 51; *Littbarski*, Zur Notwendigkeit der Umsetzung der Baustellensicherheitsrichtlinie, Rn. 190.

¹⁵² Vgl. statt Vieler BGH VersR 2007, 803, 804; *Fuchs* SGB 1995, 421 ff.; *Plagemann/Radtke-Schwenzer* NJW 2012, 1552, 1557 f.; *Muckel/Ogorek*, § 10 Rn. 2 und 80; *Waltermann*, Rn. 249; *Leube* VersR 2013, 1091; kritisch zu Recht auch *Rolf's* in: Erfurter Kommentar, §§ 7, 8, 104 SGB VII Rn. 1f.

¹⁵³ Vgl. hierzu Rn. 99 ff.

¹⁵⁴ Vgl. auch *Rolf's* in: Erfurter Kommentar, §§ 7, 8, 104 SGB VII Rn. 1f.

¹⁵⁵ Vgl. BT-Drs. 13/2204, S. 72; *Krasney* AuR 2001, 423, 424; *Waltermann*, Rn. 305; *Rolf's* in: Erfurter Kommentar, §§ 7, 8, 104 SGB VII Rn. 1.

¹⁵⁶ Vgl. *Krasney* AuR 2001, 423, 424; *Waltermann*, Rn. 305.

¹⁵⁷ Vgl. *Krefel/Wöllenschläger*, Leitfaden zum Sozialversicherungsrecht, 2. Aufl. 1996, 2. Teil, § 8 Rn. 328 im Hinblick auf § 636 RVO; *Krasney* AuR 2001, 423, 424; *Litt-*

Zugleich bildet das Liquiditätsargument auch die Grundlage für die vom 96 Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung¹⁵⁸ zu §§ 636, 637 RVO = §§ 104, 105 SGB VII vertretene Auffassung, wonach der sich aus diesen Vorschriften ergebende Ausschluss von Schmerzensgeldansprüchen nach § 847 BGB a. F. = § 253 Abs. 2 BGB nicht verfassungswidrig sei. Zur Begründung weist das Bundesverfassungsgericht¹⁵⁹ unter anderem darauf hin, dass das Entschädigungssystem der Unfallversicherung insgesamt nicht ungünstiger als das des Privatrechts sei, weil es anders als dieses Leistungen auch dann gewähre, wenn der Unfall nicht von einem Dritten verschuldet sei. Zudem ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts von Bedeutung, dass ein Mitverschulden des Verletzten nicht zu einer Leistungskürzung führe.¹⁶⁰

Nicht zuletzt wird im Hinblick auf die Regelung der §§ 104ff. SGB VII 97 auch das Friedensargument ins Spiel gebracht, zu dessen Begründung darauf hingewiesen wird, dass zum Zwecke des Betriebsfriedens Auseinandersetzungen zwischen dem Unternehmer und dem Versicherten bzw. dessen Angehörigen und Hinterbliebenen weitgehend vermieden werden sollten.¹⁶¹ Dieses Friedensargument hat nach *Rolfs*¹⁶² sogar historische Dimensionen. So weist er darauf hin, dass es schon bei der Entstehung der Unfallversicherung im Jahre 1884 eines der vornehmlichen Ziele des Gesetzgebers gewesen sei, den durch die zahlreichen Haftpflichtprozesse zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern gestörten sozialen Frieden dadurch wieder herzustellen, dass die „feindliche Stellung“ beseitigt und an ihre Stelle ein Versorgungsgesetz gesetzt werde, das „ein soziales Band zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer knüpft“.

Dass die Wahrung des Betriebsfriedens von ganz wesentlicher Bedeutung 98 ist, zeigt die den § 104 SGB VII ergänzende Vorschrift des § 105 SGB VII, indem durch den weitreichenden Haftungsausschluss zugunsten anderer im Be-

barski, Zur Notwendigkeit der Umsetzung der Baustellensicherheitsrichtlinie, Rn. 190; Vorauf., Ziff. 1 Rn. 51.

¹⁵⁸ Vgl. BVerfGE 34, 118, 128ff. = NJW 1973, 502; BVerfGE 85, 176, 186ff. = NJW 1992, 1091, 1092; BVerfG NJW 1995, 1607f.; BVerfG NZA 2009, 509, 510; ebenso BGH VersR 2009, 1265.

¹⁵⁹ Vgl. BVerfGE 34, 118, 128ff. = NJW 1973, 502; BVerfGE 85, 176, 186ff. = NJW 1992, 1091, 1092; BVerfG NJW 1995, 1607f.

¹⁶⁰ Allgemein zum Zweck der Haftungsablösung auch BGHZ 63, 313, 315 = NJW 1975, 537, 538; BGHZ 79, 216, 220 = NJW 1981, 627, 628; OLG Nürnberg VersR 2007, 1137, 1139 m. w. N.; vgl. ferner *Rolfs* in: Erfurter Kommentar, §§ 7, 8, 104 SGB VII Rn. 3; *A. Diederichsen* VersR 2006, 293, 295; vgl. ferner *Muckel/Ogorek*, § 10 Rn. 88 zu verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber dem Ausschluss des Schmerzensgeldanspruchs im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG.

¹⁶¹ Vgl. BGHZ 148, 214, 220 = NJW 2001, 3125, 3126; BGHZ 157, 213, 218 = NJW 2004, 947, 948; BGH VersR 2001, 335f.; BGH VersR 2006, 549, 550; OLG Düsseldorf r+s 2006, 85, 87; BAG VersR 2001, 720; *Krasney* AuR 2001, 423, 424 unter Hervorhebung der Einhaltung des Betriebsfriedens und der Betriebsgemeinschaft als Gefahrengemeinschaft; *A. Diederichsen* VersR 2006, 293, 294f.; Vorauf., Ziff. 1 Rn. 51; *Leube* VersR 2013, 1091.

¹⁶² *Rolfs* in: Erfurter Kommentar, §§ 7, 8, 104 SGB VII Rn. 1 unter Bezugnahme auf eine Äußerung von Staatsminister *Hoffmann* im Reichstag, Sten. Ber., Bd. 52, S. 141; vgl. auch Rn. 53 m. w. N. in Fn. 79.

Ziff. 3 IV. Ausschluss von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

trieb tätiger Personen Rechtsstreitigkeiten unter den Betriebsangehörigen möglichst unterbunden werden sollen.¹⁶³ Dennoch fragt es sich, ob damit allein der Betriebsfrieden tatsächlich gewährleistet werden kann. Immerhin werden in einer Gesellschaft, die von einer großen Streitkultur in allen Lebensbereichen geprägt ist, ständig Versuche unternommen, auf dem Wege gerichtlicher Auseinandersetzungen zu den von den Prozessbeteiligten für wünschenswert gehaltenen Ergebnissen zu gelangen.

3. Wiedereinschluss von Haftpflichtansprüchen aus Personenschäden in den Versicherungsschutz

- 99 Wie bereits erörtert,¹⁶⁴ ist die Bestimmung der Ziff. 3 S. 2 ProdHM in Bezug auf den grundsätzlichen Ausschluss von Haftpflichtansprüchen aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem SGB VII handelt, von einem Regel- und Ausnahmeverhältnis geprägt. Zwar ist der grundsätzliche Ausschluss derartiger Haftpflichtansprüche die Regel. Jedoch steht es dem Versicherungsnehmer im Einzelfall frei, durch eine entsprechende Vereinbarung diese ihm drohenden Haftpflichtansprüche Dritter grundsätzlich in den Versicherungsschutz einzubeziehen und damit den Deckungsbereich der Betriebshaftpflichtversicherung unter dem Blickwinkel des Produkthaftpflichtrisikos zu erweitern.
- 100 Der Grund für diese Möglichkeit des Wiedereinschlusses derartiger Haftpflichtansprüche aus Personenschäden in den Versicherungsschutz liegt nach dem zum Anwendungsbereich der Ziff. 3 S. 2 ProdHM Gesagten auf der Hand.¹⁶⁵ Gilt es doch trotz der grundsätzlichen Beschränkung der Haftung der Unternehmer, der Unternehmensangehörigen und anderer Personen nach den §§ 104–106 SGB VII auch noch eine Reihe von Deckungslücken, die jedenfalls teilweise durch den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung geschlossen werden können, zu beseitigen, soweit durch sie nicht zugleich die Grenzen des Haftpflichtversicherungsschutzes überschritten werden.
- 101 So ist die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles weder Gegenstand der gesetzlichen Unfallversicherung noch der Betriebshaftpflichtversicherung. Denn wie bereits gezeigt wurde,¹⁶⁶ schließen hierfür sowohl die §§ 104 Abs. 1 S. 1 und 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII als auch § 103 VVG 2008 und § 152 VVG a. F. sowie Ziff. 7.1 AHB 2012 und § 4 II Ziff. 1 AHB 2002 insoweit den Versicherungsschutz aus.
- 102 Immerhin eröffnen aber im Hinblick auf die gesetzliche Unfallversicherung § 110 Abs. 1 S. 1 SGB VII und § 111 S. 1 SGB VII eine Haftung der von diesen Vorschriften erfassten Personen nicht nur dann, wenn diese den Versicherungsfall vorsätzlich, sondern auch dann, wenn sie den Versicherungsfall grob

¹⁶³ Vgl. Vorauf., Ziff. 1 Rn. 51 m. w. N.

¹⁶⁴ Vgl. hierzu Rn. 48.

¹⁶⁵ Vgl. hierzu Rn. 64 ff.

¹⁶⁶ Vgl. hierzu Rn. 71 ff.

fahrlässig herbeigeführt haben.¹⁶⁷ Dabei gilt nach diesen Vorschriften für den Begriff des Vorsatzes derjenige, der auch für die §§ 104 Abs. 1 S. 1 und 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII maßgeblich ist, so dass insoweit auf die Ausführungen zu diesen Vorschriften verwiesen werden kann.¹⁶⁸

Hinsichtlich des Begriffes der groben Fahrlässigkeit nach den §§ 110 Abs. 1 S. 1 und 111 S. 1 SGB VII ist der auch sonst im Zivilrecht zur Anwendung kommende Fahrlässigkeitsmaßstab zugrunde zu legen.¹⁶⁹ Dies bedeutet, dass grobe Fahrlässigkeit einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraussetzt. Diese Sorgfalt muss in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und es muss dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.¹⁷⁰ Daher ist es erforderlich, nicht nur zur objektiven Schwere der Pflichtwidrigkeit, sondern auch zur subjektiven (personalen) Seite konkrete Feststellungen zu treffen. Der Unfallverursacher soll grundsätzlich von einer Haftung freigestellt sein und nur dann im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden können, wenn es auch bei voller Berücksichtigung dieses Zweckes in Anbetracht seines für den Unfall ursächlichen Verhaltens nicht mehr gerechtfertigt erscheint, die Folgen des Unfalls auf die in der Berufsgenossenschaft als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zusammengeschlossenen Unternehmen abzuwälzen. Diese Voraussetzungen sind nur dann gegeben, wenn eine besonders krasse und auch subjektiv schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung vorliegt, die das in § 276 Abs. 2 BGB = § 276 Abs. 1 S. 2 BGB a. F. bestimmte Maß der Fahrlässigkeit erheblich überschreitet.¹⁷¹

Für den Fall grob fahrlässiger Herbeiführung bzw. Verursachung des Versicherungsfalles besteht aber nach den allgemeinen, sich aus § 103 VVG 2008 bzw. aus § 152 VVG a. F. ergebenden Grenzen des Versicherungsschutzes nach allgemein vertretener Auffassung grundsätzlich eine Eintrittspflicht des Haftpflichtversicherers.¹⁷² Damit einhergehend kann die durch die gesetzliche Unfallversicherung hervorgerufene Deckungslücke durch den Wiedereinchluss von Haftpflichtansprüchen aus Personenschäden in den Versicherungsschutz gemäß Ziff. 3 S. 2 ProdHM geschlossen werden.

¹⁶⁷ Näher zum Anwendungsbereich des § 110 SGB VII Ziff. 5 Rn. 17 ff.; vgl. ferner *Rolfs* in: *Erfurter Kommentar*, § 110 SGB VII Rn. 1 ff.; *J. Schmitt*, § 110 Rn. 1 ff. und § 111 Rn. 1 ff.; *Lauterbach* in: *Dornbusch/Fischermeier/Löwisch*, *Fachanwalt Kommentar Arbeitsrecht*, 5. Aufl. 2013, § 110 SGB VII Rn. 1 ff.; vgl. auch *Schmalz/Krause-Allenstein*, Rn. 617 ff. und 720 ff.; *Wellner* in: *Geigel*, 32. Kapitel Rn. 1 ff.; *Schanz* in: *Veith/Gräfe*, § 13 Rn. 1 ff.

¹⁶⁸ Vgl. hierzu näher Rn. 71 ff. und 86.

¹⁶⁹ Vgl. BGH VersR 1972, 144, 145; vgl. hierzu jüngst eingehend *Möhlenkamp*, VersR 2013, 544 ff.

¹⁷⁰ Vgl. BGH VersR 1988, 474; BGH VersR 1989, 582, 583; BAG NZA 1998, 140; *Rolfs* in: *Erfurter Kommentar*, § 110 SGB VII Rn. 5.

¹⁷¹ Vgl. die Legaldefinition der Fahrlässigkeit in § 276 Abs. 2 BGB = § 276 Abs. 1 S. 2 BGB a. F.: „Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt“; näher zum Maß der Fahrlässigkeit BGH NJW-RR 1989, 339, 340; BGH VersR 1989, 582, 583; *Rolfs* in: *Erfurter Kommentar*, § 110 SGB VII Rn. 5.

¹⁷² Vgl. Rn. 73 m. v. N. in Fn. 107 und 108.

- 105** Der Wiedereinschluss von Haftpflichtansprüchen aus Personenschäden in den Versicherungsschutz ist nach Ziff. 3 S. 2 ProdHM auch für die in § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII geregelte Fallgestaltung in Betracht zu ziehen, wenn der Versicherungsfall gemäß § 110 Abs. 1 S. 1 SGB VII zugleich grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Nach § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII sind Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebes verursachen, diesen sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Schadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Haben hingegen gemäß § 110 Abs. 1 S. 1 SGB VII Personen, deren Haftung nach den §§ 104–107 SGB VII beschränkt ist, den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, haften sie den Sozialversicherungsträgern für die infolge des Versicherungsfalles entstandenen Aufwendungen, jedoch nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches.
- 106** Diese unterschiedlichen Verschuldensmaßstäbe in § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII einerseits und in § 110 Abs. 1 S. 1 SGB VII andererseits sind nicht nur aus arbeits- und sozialrechtlicher Sicht, sondern auch aus haftpflichtversicherungsrechtlichem Blickwinkel von Bedeutung.
- 107** Was die in § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII getroffene Bestimmung angeht, regelt sie auf den ersten Blick allein einen sozialversicherungsrechtlich relevanten Tatbestand der gesetzlichen Unfallversicherung. Zugleich spiegelt sich aber bei genauerem Hinsehen in ihr auch ihre arbeitsrechtliche Bedeutung und der mit ihr verfolgte Zweck wider. Diese gehen dahin, dass ein Arbeitnehmer, der durch eine betriebliche Tätigkeit einem Arbeitskollegen oder einem betriebsfremden Dritten einen Schaden zufügt, sich zwar nicht auf die Grundsätze der Haftungsbegrenzung bei betrieblich veranlasster Tätigkeit berufen kann, da diese Grundsätze nur zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer aufgrund der arbeitsvertraglichen Beziehungen gelten.¹⁷³ Vielmehr ist der den Schaden verursachende Arbeitnehmer nach allgemeinen Grundsätzen, insbesondere nach § 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 229 StGB und nach § 18 StVG, grundsätzlich zur Leistung von Schadensersatz gegenüber dem Arbeitskollegen oder einem betriebsfremden Dritten verpflichtet.¹⁷⁴
- 108** Zugleich billigt die Rechtsprechung¹⁷⁵ dem schadensersatzpflichtigen Arbeitnehmer nach Maßgabe des innerbetrieblichen Schadensausgleichs aber einen Freistellungsanspruch gegen seinen Arbeitgeber aufgrund von dessen Fürsorgepflicht, in entsprechender Anwendung der §§ 670, 675 BGB i. V. m. § 257 BGB bzw. aus dem Arbeitsvertrag nach § 611 BGB i. V. m. § 242 BGB zu. Danach hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer von dessen Haftung gegenüber dem Dritten insoweit rechtzeitig durch eigene Leistung freizustellen, wie

¹⁷³ Vgl. *Hromadka/Maschmann*, § 9 Rn. 41; *Löwisch/Caspers/Klump*, *Arbeitsrecht*, 9. Aufl. 2012, Rn. 120; *Junker*, *Grundkurs Arbeitsrecht*, 12. Aufl. 2013, Rn. 308.

¹⁷⁴ Vgl. *Rolf* in: *Erfurter Kommentar*, § 105 SGB VII Rn. 1.

¹⁷⁵ Vgl. BAG AP BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers Nr. 64; BAG AP BGB § 611 Gefährdungshaftung Nr. 7; ebenso *Rolf* in: *Erfurter Kommentar*, § 105 SGB VII Rn. 1; *Linck* in: *Schaub u. a.*, *Arbeitsrechts-Handbuch*, 14. Aufl. 2011, § 59 Rn. 73; *Hromadka/Maschmann*, § 9 Rn. 41.

der Arbeitnehmer den Schaden aufgrund seiner Haftung nicht zu tragen hätte, falls er beim Arbeitgeber eingetreten wäre.

Würde nunmehr – so ist dem in § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII geregelten Haftungsprivileg zu entnehmen – der Arbeitgeber auch mit dem arbeitsrechtlichen Freistellungsanspruch des Arbeitnehmers ihm gegenüber belastet, hätte er wirtschaftlich nicht nur für die Schadensersatzverpflichtung des Arbeitnehmers einzustehen, sondern trüge auch noch gemäß § 150 Abs. 1 S. 1 SGB VII die alleinige Beitragspflicht für die gesetzliche Unfallversicherung. Eine solche doppelte Belastung des Arbeitgebers als Unternehmer entspricht aber nicht der von § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII verfolgten Haftungsersetzung durch Unfallversicherungsschutz.¹⁷⁶

In Anbetracht einer so weitgehenden, nur die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles vom Versicherungsschutz ausschließenden Haftungsersetzung durch Unfallversicherungsschutz gemäß § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII bedarf es keines gesonderten Haftpflichtversicherungsschutzes.

Anders gestaltet sich die Lage dagegen im Hinblick auf den die Haftung gegenüber den Sozialversicherungsträgern statuierenden § 110 Abs. 1 S. 1 SGB VII. Denn da nach dieser Regelung eine Haftung der von den §§ 104–107 SGB VII erfassten Personen und damit auch der Arbeitnehmer nach § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII im Gegensatz zu dieser Vorschrift nicht nur bei vorsätzlicher, sondern auch bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles möglich ist, sind im Falle einer solchen grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Arbeitnehmer die arbeitsrechtlichen Grundsätze des Freistellungsanspruchs grundsätzlich nicht anwendbar. Kommen diese Grundsätze nach Auffassung von Rechtsprechung¹⁷⁷ und Literatur¹⁷⁸ doch nur nach Maßgabe des innerbetrieblichen Schadensausgleichs zur Anwendung, also seit dem grundlegenden Beschluss des Großen Senats des BAG vom 27. 9. 1994¹⁷⁹ in der Regel nur dann, wenn keine grobe Fahrlässigkeit gegeben ist.¹⁸⁰

Im Falle des eine Haftung des Arbeitnehmers gegenüber den Sozialversicherungsträgern begründenden § 110 Abs. 1 S. 1 SGB VII geht es aber als Haftungsvoraussetzung gerade um eine grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Arbeitnehmer, so dass hier für die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs in der Regel eine Versicherungslücke besteht. Diese sich aus § 110 Abs. 1 S. 1 SGB VII ergebende Versicherungslücke lässt sich aber mit Hilfe des Wiedereinschlusses von Haftpflichtansprüchen

¹⁷⁶ Vgl. auch *Plagemann/Radtke-Schwenzer* NJW 2012, 1552, 1557f.; *Rolfs* in: Erfurter Kommentar, § 105 SGB VII Rn. 1; *Muckel/Ogorek*, § 10 Rn. 81; siehe auch Rn. 63 und 81.

¹⁷⁷ Vgl. hierzu näher BAG AP BGB § 611, Haftung des Arbeitnehmers Nr. 94; eingehend zur Anwendbarkeit des § 110 Abs. 1 S. 1 SGB VII im Hinblick auf die Deckung von Auslandsschäden Ziff. 5 Rn. 17ff.

¹⁷⁸ Vgl. *Rolfs* in: Erfurter Kommentar, § 105 SGB VII Rn. 1; *Hromadka/Maschmann*, § 9 Rn. 27ff.; jeweils m. w. N.

¹⁷⁹ Vgl. BAG (GS) NZA 1994, 1083ff. = AP BGB § 611, Haftung des Arbeitnehmers Nr. 103; vgl. auch BAG NZA 2011, 345.

¹⁸⁰ Vgl. zu Ausnahmefällen BAG NZA 1998, 310ff.; BGH NJW 1996, 1532.

aus Personenschäden in den Versicherungsschutz gemäß Ziff. 3 S. 2 ProdHM schließen, so dass es insoweit nur einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer im Rahmen der Deckung des Produkthaftpflichttrisikos nach Ziff. 3 S. 2 ProdHM bedarf.

- 113 Das Gleiche gilt auch für den Fall, dass wegen eines Wegeunfalls nach § 8 Abs. 2 Nr. 1–4 SGB VII zugunsten des Unternehmers nach § 104 Abs. 1 S. 1 SGB VII kein Haftungsprivileg existiert und es deshalb zu einer „Entsperrung“ des Haftpflichtanspruchs kommt.¹⁸¹ Zwar besteht in diesem Fall in der Regel bei Kraftfahrzeugunfällen Versicherungsschutz über die §§ 113 ff. VVG 2008 i. V. m. dem PflVG in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.¹⁸² Jedoch sollten die in der Praxis immer wieder auftauchenden Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen noch und nicht mehr versicherten Tätigkeiten für Versicherer und Versicherungsnehmer Anlass genug sein, den Wiedereinschluss von Haftpflichtansprüchen aus Personenschäden in den Versicherungsschutz nach Ziff. 3 S. 2 ProdHM in Betracht zu ziehen.

Ziff. 4 Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

4.1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

- 4.2.1** Eingeschlossen sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

¹⁸¹ Vgl. hierzu näher Rn. 76.

¹⁸² Vgl. hierzu Rn. 76.